



Benutzungssatzung für Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)

Die Gemeinde Hartenstein erlässt aufgrund Beschluss vom 19.01.2012 und der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung:

Die Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische, familienergänzende und unterstützende Einrichtung.

Bestandteil der Arbeit in der Kindertagesstätte ist die ganzheitliche Erziehung des Kindes in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit. Sie enthält die Hinführung zur Selbständigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Lernfreude und freien Entfaltung, in der das Kind sich selbst und seine Umwelt erfahren kann.

§ 1 Aufnahme

(1) Die Kindertagesstätte nimmt entsprechend ihrer Platzkapazität Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr auf.

Sofern der Bedarf die angebotenen Plätze überschreitet, wird bei der Aufnahme nach sozialer und pädagogischer Dringlichkeit entschieden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, sollen in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn von der Frühberatung/Frühförderstelle eine entsprechende Empfehlung erfolgt. Eine Abstimmung mit der Kindertagesstätte ist erforderlich.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Rahmen der vom Träger festgelegten Aufnahmebestimmungen.

(4) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die Bescheinigung hat insbesondere Auskunft darüber zu geben, ob Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte bestehen. Die ärztliche Untersuchung soll nicht länger als 4 Wochen vor Aufnahme in die Kindertagesstätte zurückliegen.

(5) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, der Vorlage des Impfpasses und des Untersuchungsheftes, der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags und der Erklärung.

(6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 2 Abmeldung/Kündigung

(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Für die drei letzten Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig.

(2) Der Kindertagesstättenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen,

b) die Nichtentrichtung des Elternentgelts für 2 Monate,

c) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

d) das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann.

d) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Besuch der Kindertagesstätte, Öffnungszeiten, Nutzungszeiten und Ferien

(1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden von dem Träger nach Anhörung der Kindertagesstättenleitung und ggf. des Elternbeirats festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, insbesondere aus betrieblichen und personellen Gründen zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einem Monat im Voraus, bekannt gegeben.

(3) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten die benötigte tägliche Nutzungszeit buchen. Die gewählte Nutzungszeit gilt grundsätzlich für das Kindergartenjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauf folgenden Jahres). Den Eltern/Erziehungsberechtigten ist eine unterjährige Änderung der gewählten Nutzungszeit mit einer Frist von 4 Wochen zum

Monatsende möglich. Der Änderungswunsch muss schriftlich an die Kindertagesstättenleitung gerichtet werden.

(4) Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind gehalten, die Öffnungs- und Nutzungszeiten einzuhalten. Im Interesse des Kindertagesstättenkindes und der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.

Ist ein Kind am Besuch der Kindertagesstätte verhindert, so ist dies den zuständigen Mitarbeiter/-innen unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Ferien (Schließzeiten) werden vom Träger der Kindertagesstätte ggf. nach Anhörung des Elternbeirats unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt und den Eltern/Erziehungsberechtigten vor Beginn des Kindergartenjahres schriftlich bekannt gegeben.

(6) Muss die Kindertagesstätte oder eine Kindertagesstättengruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten hiervon umgehend unterrichtet.

§ 4 Kindertagesstättenbeitrag

(1) Für die Benutzung der Einrichtung wird ein Beitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

Zusätzlich können weitere Beiträge gemäß Gebührensatzung erhoben werden.

Eine Anpassung des Kindertagesstättenbeitrages kann auch während des laufenden Kindergartenjahres vorgenommen werden. Die Anpassungen werden frühestens zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die schriftliche Benachrichtigung der Eltern/Erziehungsberechtigten folgt.

§ 5 Aufsichtspflicht

(1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/-innen sind während der Öffnungszeit der Kindertagesstätte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Auf dem Weg zu der und von der Kindertagesstätte sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.

(3) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die gesamte von den Eltern/Erziehungsberechtigten gewünschte Nutzungszeit.

Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Räumen der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.

Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertagesstätte an der Grundstücksgrenze.

(4) Die zur Abholung des Kindertagesstättenkindes berechtigten Personen sind dem Kindertagesstättenpersonal schriftlich und im Voraus zu benennen.

(5) Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit auf dem Kindertagesstättengrundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.

Ausnahmen für Gastkinder bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Kindergartenleitung.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Die Kindertagesstättenkinder sind kraft Gesetzes gegen Unfälle versichert
- auf dem direkten Weg zu der und von der Kindertagesstätte,
- während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte und während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von der und zu der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

(3) Für die in die Kindertagesstätte mitgebrachte Kleidung, Brillen, Spielzeug, Schmuck und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 7 Regelungen in Krankheitsfällen

(1) Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die der Tageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Dies gilt auch für die Eltern/Erziehungsberechtigte, das Personal und sonstige Personen.

Die Kindertagesstätte ist über eine Erkrankung des Kindes insbesondere in den oben genannten Fällen unverzüglich zu informieren.

(2) Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

(4) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. Ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(5) Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit oder Konstitution des Kindertagesstättenkindes, z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Datenschutz

Alle Angaben der Eltern/Erziehungsberechtigten und des Kindertagesstättenkindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättensatzung tritt am 21.02.2012 rückwirkend zum 01.09.2011 in Kraft.

Diese Kindertagesstättensatzung wurde vom Gemeinderat am 19.01.2012 beschlossen und am 13.02.2012 bekanntgemacht.

Hartenstein,



Walter
1. Bürgermeister

